



## Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

# AGRARSTEUERN KOMPAKT

### Editorial


Die sofortige Versteuerung aufgedeckter stiller Reserven kann durch die Bildung einer Rücklage vermieden werden (§§ 6b,c EStG). Die Rücklage kann der Steuerpflichtige später auf die Anschaffung oder Herstellung eines Ersatzwirtschaftsguts – in demselben oder einem anderen Betriebsvermögen – übertragen, so das Finanzgericht Münster in einer neuen Entscheidung (Az.: 7 K 716/13 E).

Diese steuerliche Option kam einem Landwirts-Ehepaar zugute, das für einen Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden seines landwirtschaftlichen Betriebs eine Rücklage bildete. Ende 2006 übertrugen die Eheleute ihren Betrieb unentgeltlich auf den Sohn. Die Rücklage wiesen sie im Betriebsvermögen einer KG aus, deren Gesellschafter sie waren. Im Folgejahr übertrugen sie die Rücklage auf die Herstellungskosten eines im Betriebsvermögen der KG fertig gestellten Gebäudes.

*Unzulässig!*, meinte das Finanzamt. Die Behörde hielt die Übertragung schon aufgrund des Betriebsinhaberwechsels für nicht mehr möglich. Das ergebe sich aus den Einkommensteuerrichtlinien, nach denen die Übertragung einer Rücklage erst im Zeitpunkt und nur im Umfang ihres Abzugs bei Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich sein soll.

Die Folge wäre eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewesen. Dem widersprachen die Finanzrichter. Nach ihrer Ansicht lässt sich aus der gesetzlichen Regelung keine zeitliche Einschränkung herleiten. Vielmehr sei eine Übertragung der Rücklage bereits zeitlich vor einem Abzug und grundsätzlich sogar unabhängig von einem Abzug von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes in einem anderen Betrieb möglich.

Die Finanzverwaltung gibt jedoch nicht auf und hat den Bundesfinanzhof angerufen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles ist dort die Revision anhängig.


 Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle bei Ihrer Investitionsplanung auf die Bildung von Rücklagen und denkbare Gestaltungsvarianten aufgrund des unterschiedenen Falles an.

### Kurz und bündig

#### Mängel in der Kassenführung – Umsatzerhöhung für Vorjahre!

Die Kassenführung und ihre steuerliche Beurteilung – ein sensibles Thema, das viele Unternehmer unterschätzen. Das zeigt ein aktuell durch das Finanzgericht Hamburg entschiedener Fall (Az.: 2 K 31/15).

Im Rahmen einer Betriebsprüfung schätzte das Finanzamt den Umsatz und kam auf erhebliche Mehrerlöse. Die Behörde änderte deswegen die Steuerbescheide; das aber nicht nur für die Prüflinge, sondern auch gleich für mehrere Vorjahre. Denn die zum Zeitpunkt einer Außenprüfung festgestellten Umsätze können im Rahmen einer Schätzung auch Grundlage für zurückliegende Jahre sein, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Der Einwand des Steuerpflichtigen, durch eine Preiskampagne mehr verkauft und dadurch den Umsatz erhöht zu haben, blieb gerichtlicherseits unbeachtet. Denn die Beweislast obliegt dem Steuerpflichtigen.

 **Merke:** Sachliche Gründe dafür sind grundsätzlich immer gut; indes: Sie müssen belegbar sein!

#### Vorsteuerabzug – Anschrift auf dem Prüfstand

Die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung keine geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, soll als zutreffende Anschrift für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nicht ausreichen. Dass sich das Kriterium der „geschäftlichen Aktivitäten“ an der Anschrift orientiert, wird jedoch jetzt vom Finanzgericht Köln (Az.: 10 K 3803/13) als zu unbestimmt in Frage gestellt. Unter welchen Voraussetzungen Rechnungen mit einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen, zumindest keine büromäßigen Aktivitäten stattfinden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, muss jetzt der Bundesfinanzhof prüfen (Az.: V R 25/15).



Für die Forstwirtschaft gilt: Lange Umtriebszeit zwischen Aufforstung und Ernte

## Generationen- und betriebsübergreifende Totalgewinnprognose

### Übertragung eines Forstbetriebs unter Nießbrauchvorbehalt

**Die Klage vor dem Finanzgericht und eine sich anschließende Revisionsklage des Steuerpflichtigen laufen i. d. R. auf einen legitimen steuerlichen Vorteil hinaus. Meist geht es um einen vom Finanzamt nicht anerkannten Aufwand, in der Folge um nicht unerhebliche Steuerforderungen. Entscheidend sind immer die Besonderheiten des Einzelfalles. Da es meist um viel Geld geht, bleibt es bis zum Schluss spannend.**

Bei dem durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall (Az.: IV R 38/13) ging es um die Eigentümer eines Hofes im Sinne der Höfeordnung, zu dem neben der Hofstelle land- und forstwirtschaftliche Flächen gehörten. Hiervon entfielen ca. 31 ha auf Acker- und Grünlandflächen, die fremdverpachtet waren; die Forstflächen wurden selbst bewirtschaftet. Durch einen Hofübergabe- und Pflichtteilsverzichtsvertrag wurde der Hof auf den Sohn übertragen, jedoch ein unentgeltlicher Nießbrauch auf Lebzeiten daran vorbehalten.

Auch nach der Hofübertragung ermittelte der Vater den Gewinn aus der Bewirtschaftung der Forstflächen und der Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen durch Betriebsvermögensvergleich. Trotz darin enthaltener Pachteinnahmen ergaben sich Verluste, die das Finanzamt mangels Gewinnerzielungsabsicht in Bezug auf die Forstflächen nicht anerkannte. Daran änderte auch ein dem Betriebsprüfer vorgelegtes Gutachten, das für den Forstbetrieb über einen Zeitraum von 91 Jahren einen Totalgewinn von mehr als 798.000 Euro prognostizierte, nichts. Die Totalgewinnprognose der

Finanzbehörde für den Forstbetrieb fiel negativ aus, da sie nur auf die (geschätzte) Dauer des im Hofübergabevertrag vorbehaltenen Nießbrauchs an den Forstflächen Bezug nahm.

Das aber sahen die BFH-Richter ganz anders und urteilten: Für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Totalgewinnperiode objektbezogen ist und deshalb mehr als eine Generation umfassen muss. Das gilt insbesondere bei nachhaltig wirtschaftenden forstwirtschaftlichen Betrieben. Dort muss die lange Umtriebszeit zwischen Aufforstung und Ernte von oft mehr als 100 Jahren Berücksichtigung finden. Andernfalls bleiben, insbesondere im Fall eines Neuaufbaus des Forstbetriebs, die Aufwendungen für die Anschaffung, Aufforstung und Durchforstung der Baumbestände steuerlich unberücksichtigt, da diesen angesichts der langen Zeitdauer bis zur Hiebsreife der Baumbestände beim investierenden Forstwirt keine entsprechenden Erträge gegenüberstehen. Die im Forstbetrieb aufgelaufenen Verluste werden daher regelmäßig nicht mehr von dem investierenden Forstwirt, sondern erst von der nachfolgenden Forstwirtgeneration durch Erträge kompensiert.

Zwar hat die Bestellung des Nießbrauchs zur Folge, dass zwei Forstbetriebe entstehen, ein ruhender in der Hand des Nießbrauchspflichtigen und ein wirtschaftender in der Hand des Nießbrauchsberechtigten. Indes steht diese doppelte Betriebsstruktur einer generationenübergreifenden Totalgewinnprognose nicht entgegen.

#### Aus dem Inhalt

Generationenübergreifende Totalgewinnprognose	1	Strukturwandel zur Liebhaberei	3
Mängel in der Kassenführung	1	Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken	3
Unbare Altenteilsleistungen	2	Vorsteuerabzug: Anforderungen an Rechnungen	4
Anwendbarkeit der Durchschnittssatzbesteuerung	2	Steueransprüche verjähren nicht am Wochenende	4
Einbringung eines Wirtschaftsguts	3	Betriebsaufgabe bei Realteilung	4



## Investitionsabzugsbetrag bei wesentlicher Betriebserweiterung

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags lagen in einem jüngst entschiedenen Fall grundsätzlich vor. Streitpunkt jedoch war, dass der Betrieb sein Geschäftssegment später erheblich ausgeweitet hatte. Damit seien auch gesteigerte Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht zu stellen, die vorliegend nicht erfüllt seien, so das Finanzamt.

Die Entscheidung der Finanzrichter in Neustadt (Rheinland-Pfalz) lag in der Argumentation ganz auf der Linie des klagenden Betriebs (Az.: 4 K 1297/14). Denn: Bei einer wesentlichen Betriebserweiterung kommen die für den Fall der *Neugründung* eines Betriebs maßgeblichen strengeren Prüfungsmaßstäbe für das Vorliegen einer Investitionsabsicht nicht zur Anwendung.

Grund für die unterschiedlichen Auffassungen ist § 7g EStG über Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. Die Finanzrichter plädierten angesichts der durch § 7g EStG angestrebten Investitionshilfe für eine Einzelfallabwägung. Die sich aus einer früheren Gesetzeslage ergebenden Gründe für eine sehr strikte – eher restriktive – Gesetzesauslegung seien mit der Neufassung des § 7g EStG entfallen. Insoweit erscheine es nicht mehr geboten, die restriktiven Maßstäbe bei Betriebseröffnung mit der geplanten wesentlichen Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes gleichzusetzen und hinsichtlich der voraussichtlichen Investitionsabsicht an die Glaubhaftmachung höhere Anforderungen zu stellen.

Für die Frage der bestehenden Investitionsabsicht falle entscheidend ins Gewicht, dass der Unternehmer 21 Monate später und damit lediglich knapp außerhalb der 1. Hälfte des 3-jährigen Investitionszeitraums die begünstigten Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft hat. Insbesondere unter Würdigung der einzelnen unternehmerischen Schritte des Landwirts hielt das Gericht die Investitionsabsicht – unter Anlegung der „normalen“ Prüfungsmaßstäbe – als hinreichend glaubhaft gemacht.

## Sonderausgabenabzug bei variablen Altenteilszahlungen

Die steuerliche Anerkennung vereinbarter und gezahlter Altenteilszahlungen war Streitpunkt vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 9 K 1718/14). Hintergrund war die Übertragung eines landwirtschaftlichen Anwesens durch notariell beurkundeten Vertrag zur Übergabe von den Eltern auf die Kinder. Die Besonderheit: Vereinbart waren variable Versorgungsleistungen, nämlich für die ersten fünf Jahre 600 Euro, danach bis zum Lebensende 300 Euro. Als Sonderausgaben anerkannt wurde vom Finanzamt nur die Hälfte der gezahlten Leistungen. Die Finanzrichter sahen das anders: Altenteilszahlungen als Gegenleistung einer Vermögensübergabe sind auch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie während der Lebensdauer des Altenteilers der Höhe nach nicht konstant bleiben.

## Reitanlage: Steuerliche Bewertung als Grundvermögen



In einem vor dem Niedersächsischen Finanzgericht verhandelten Fall (Az.: 1 K 302/14) ging es um den Umfang eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Flächen und Gebäude wurden nämlich aufgrund eines Mietvertrags durch Dritte mitbenutzt. Die Streitfrage war, ob die Reitanlage als Grundvermögen zu bewerten war. Die Kläger unterhielten einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Bewertungsrechts. Dem stand nicht entgegen, dass er ertragsteuerlich als Liebhabereibetrieb beurteilt wurde.

Die Entscheidung der Finanzrichter lautete: Die nicht vermieteten Teile der Reitanlage gehören zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und damit nicht zu der zunächst vom Finanzamt bewerteten wirtschaftlichen Einheit. Denn: Unterschiedliche Vermögensarten können nicht in einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst und bewertet werden. Indes sind Wirtschaftsgüter dann nicht mehr dauernd dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt, soweit sie im Fall einer auf Dauer angelegten Vermietung ausschließlich durch den Mieter genutzt werden oder auch nur eine gemeinsame Nutzung „nach Absprache“ durch den Mieter und den Vermieter erfolgt. Und genau das war hier der Fall. Die Vermietung bestand schon seit mehreren Jahren, der Vertrag war auf unbestimmte Zeit geschlossen. Anhaltspunkte, dass die Vermietung beendet werden sollte, fehlten.

## Verpächterwahlrecht bei teilentgeltlicher Veräußerung

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat die Verpachtung eines Betriebs weder dessen Aufgabe noch die Versteuerung der stillen Reserven zur Folge. Eine Betriebsaufgabe findet nur im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Erklärung statt. Der Verpächter kann diese entweder mit der Verpachtung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeben. Fehlt eine solche Erklärung, gilt der Betrieb als fortbestehend. Die Frage, ob das Verpächterwahlrecht auf einen Rechtsnachfolger übergeht, hängt von der (Un-)Entgeltlichkeit des Vorgangs ab. Wird indes ein im Ganzen verpachteter Betrieb – wie im Streitfall – teilentgeltlich übertragen, setzt der Erwerber das Verpächterwahlrecht fort (Bundesfinanzhof, Az.: X R 52/13).

## ErbSt-Freibetragsregelung Trotz Optionsmöglichkeit nach EU-Recht rechtswidrig

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sieht für Schenkungen an Kinder bei beschränkter Steuerpflicht einen Freibetrag in Höhe von 2.000 Euro vor. Bei unbeschränkter Steuerpflicht indes sind es satte 400.000 Euro.

Dieser Ungleichbehandlung von beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Absage erteilt, da sie nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit zu vereinbaren sei. Folge war eine gesetzliche Optionsmöglichkeit, nämlich die Behandlung des Erwerbs (also des Er-

bes) als unbeschränkt steuerpflichtig zu beantragen. Doch der Verstoß gegen das Unionsrecht ist laut EuGH dadurch nicht beseitigt worden (Rs. C-479/14). Deshalb hat das Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 4 K 488/14 Erb) entschieden, dass eine in Großbritannien lebende Schenkerin, die hinsichtlich eines in Deutschland belegenen Grundstücks (beschränkt) schenkungsteuerpflichtig ist, Anspruch auf denselben Freibetrag hat wie ein Schenker, der in Deutschland wohnt und deshalb unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das gilt ungeachtet der Möglichkeit, zur unbeschränkten Steuerpflicht zu optieren.

## Unbare Altenteilsleistungen Nichtbeanstandungsgrenzen veröffentlicht

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat eine Verfügung zu den Versorgungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft erlassen (Gz.: 2221.1.1-10/36 St32).

Über weitere Einzelheiten der Verfügung, z. B. Übergangsregelungen bei Hofübergaben, Wohnungsüberlassung und Nießbrauch, klärt Sie Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf.

Vorgegeben sind u. a. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen – ein Überblick:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteiler-Ehepaar Altenteilerpartnerschaft		
	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere NK	gesamt	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere NK	gesamt
2012	2.628	585	3.213	5.256	1.170	6.426
2013	2.688	598	3.286	5.376	1.196	6.572
2014	2.748	612	3.360	5.496	1.224	6.720
2015						
2016	2.832	631	3.463	5.664	1.262	6.926

(Werte in Euro)

## Anwendbarkeit der Durchschnittsatzbesteuerung

Regel- oder Durchschnittsatzbesteuerung, diese Frage war für einen staatlich geprüften Landwirt Grund zur Klage. Zunächst war er im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters angestellt. Später pachtete er von diesem landwirtschaftliche Ackerflächen und baute Kartoffeln und Silomais an. Erstere wurden an Handel und Industrie abgegeben, der Mais an den landwirtschaftlichen Betrieb des Vaters veräußert. Für die Bewirtschaftung der Flächen wurden Lohnunternehmerleistungen in Anspruch genommen und gegen Entgelt Geräte aus dem väterlichen Betrieb eingesetzt. Daneben erbrachte der Sohn weiterhin Dienstleistungen im väterlichen Milchviehbetrieb. Zum Einsatz kamen dabei dort vorhandene Maschinen und Geräte. Über eigene landwirtschaftliche Gerätschaften verfügte der Sohn nicht. Sämtliche Umsätze (Urproduktion und Dienstleistung) wurden der Durchschnittsatzbesteuerung unterworfen. Das Finanzamt indes ging von zwei gesonderten Betrieben aus und unterwarf die Umsätze aus den Dienstleistungen gleich für sechs Prüffahre dem Regelsteuersatz.

Das Urteil der Finanzrichter (FG Düsseldorf, Az.: 1 K 257/14 U): Die Erzeugertätigkeit des Sohnes (Anbau von Kartoffeln und Silomais) eines Einzelunternehmers kann regelmäßig – auch im Streitfall – nicht ohne Einsatz der (eigenen) Arbeitskraft („Arbeitskräfte“) ausgeübt werden. Insoweit stellte die Tätigkeit einen Teil der landwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit dar, die zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb gehört. Entsprechend würden die Dienstleistungsumsätze als landwirtschaftliche Dienstleistungen im Sinne des Unionsrechts bei der Durchschnittsatzbesteuerung gemäß § 24 UStG mit einbezogen. Der Umstand, dass der Sohn keine landwirtschaftlichen Arbeitsgeräte („normale Ausrüstung des landwirtschaftlichen Betriebes“) besaß, war für die Beurteilung des Streitfalls ohne Bedeutung.

## Behandlung der staatlichen Einziehung der Milchreferenzmengen

Ist die staatliche Einziehung der Milchreferenzmenge in Höhe von 33 Prozent nach Beendigung eines Pachtvertrages über die Milchquote beim Verpächter gewinnmindernd zu berücksichtigen? Mit dieser Frage hat sich kürzlich das Finanzgericht Münster (Az.: 8 K 2822/14) beschäftigt. Antwort: Ja, wenn ein Teil der Milchreferenzmenge zugunsten der Landsreserve eingezogen und das restliche Milchlieferrecht veräußert wird. Dann ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns dem Veräußerungserlös ein um 33 Prozent gekürzter Buchwert gegenüberzustellen.



## Meldungen

### Immobilienwerb: Besteuerungsgrundlagen realistisch kalkulieren

Der Immobilienwerb steht bei der Geldanlage derzeit hoch im Kurs. Auch der Kauf im Wege eines Zwangsversteigerungsverfahrens kann interessant sein, besonders wenn das Wunschobjekt im sog. Zweittermin angeboten wird und damit unter 50 Prozent des Verkehrswertes erworben werden kann. Trotz günstiger Kaufbedingungen indes sind neben dem Kaufpreis aufzuwendende Kosten, wie z. B. die Grunderwerbsteuer, realistisch einzuplanen (Bundesfinanzhof, Az.: II R 27/14). *Konsequenz: Beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung ist das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern. Denn diese ist Teil des Verwaltungsvermögens der Wohnungseigentümergeinschaft. Das ändert sich auch bei einem Eigentümerwechsel nicht. Anders als das Zubehör eines Grundstücks, wie etwa Heizöl oder eine Kücheneinrichtung, geht die (anteilige) Instandhaltungsrückstellung beim Eigentumserwerb durch Zuschlag nicht auf den Erwerber über.*

### Gesellschafter-Geschäftsführer: Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung?

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören – neben Gehältern und Löhnen – auch andere Bezüge und Vorteile, die „für“ eine Beschäftigung gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt. Diese Bezüge oder Vorteile gelten dann als für eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind, ohne dass ihnen eine Gegenleistung für eine konkrete (einzelne) Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt demgegenüber vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte. *Konsequenz: Die von einer GmbH an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer versehentlich überhöht ausgezahlten Tantiemen und Urlaubsgelder sind nach diesen Maßstäben Lohnzahlungen an den Arbeitnehmer, aber keine verdeckten Gewinnausschüttungen (Bundesfinanzhof, Az.: VI R 13/14). Denn die GmbH als Arbeitgeberin erbrachte diese Leistungen, um ihrer vermeintlichen arbeitsvertraglichen Verpflichtung zu genügen. Die überhöhten Zahlungen an den Arbeitnehmer gründeten nicht im Gesellschaftsverhältnis. Die Rückzahlung der von der GmbH zurückgeforderten Tantiemen und Urlaubsgelder war erst im Veranlagungszeitraum des tatsächlichen Abflusses einkünftermindernd zu berücksichtigen.*

### Betriebsausgabenabzug: Besonderheiten bei Geschenken beachten

Spätestens kurz vor Jahresschluss rücken Überlegungen zu Werbegeschenken für Kunden, Geschäftspartner oder auch Messebesucher verstärkt in den Unternehmensfokus. Um den Betriebsausgabenabzug sicherzustellen, sind formelle Vorschriften einzuhalten, das gilt auch für Kalender mit Firmenlogo (Finanzgericht Baden-Württemberg, Az.: 6 K 2005/11). *Konsequenz: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Jahr und Empfänger dürfen 35 Euro nicht übersteigen. Und die Aufwendungen hierfür müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Die besonderen Aufzeichnungspflichten sind verfassungsgemäß, selbst wenn bei Nichteinhaltung betrieblich veranlasster Aufwand nicht abgezogen werden kann.*

### Verbindliche Auskunft: Gebührenpflicht je Antrag

Erteilt das Finanzamt einem Steuerpflichtigen auf dessen Antrag hin eine für ihn günstige Auskunft über einen in der Zukunft liegenden Sachverhalt, sind Amt und später ggf. die Finanzgerichte grundsätzlich an deren Inhalt gebunden. Insoweit besteht also Planungssicherheit für den Antragsteller (Bundesfinanzhof, Az.: I R 66/14). *Konsequenz: Kostenfrei ist die Auskunft seit dem Jahr 2007 nicht mehr; die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert, den die erhoffte Auskunft für den Anfragenden hat. Stellen indes zwei Gesellschaften, im Streitfall der Organträger (eine GmbH) und seine Organgesellschaft (eine AG), einen gemeinsamen Antrag auf verbindliche Auskunft über ein und denselben Sachverhalt, wird auch eine doppelte Gebühr fällig. Denn die in der Abgabenordnung verankerte Gebühr knüpft an den jeweiligen Antrag an.*

### Gewerbsteuer: Messbeträge auf den Prüfstand stellen

Gemeinden können nicht gegen die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages eines im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmens klagen (Finanzgericht Köln, Az.: 13 K 1398/13). *Konsequenz: Dies gilt selbst dann, wenn die Änderung dazu führt, dass die Gemeinde Gewerbesteuer in Millionenhöhe zurückerstatten muss und ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gefährdet wird. – Aufgrund einer Betriebsprüfung hatte das Finanzamt die Gewerbesteuermessbeträge eines Unternehmens für mehrere Jahre nicht unerheblich erhöht. Das Unternehmen wehrte sich erfolgreich, die obersten Finanzbehörden änderten die Gewerbesteuermessbescheide zugunsten der Firma.*

### Finanzgerichtsverfahren: Unnötige Kosten werden nicht erstattet

Führt die Nichtbeachtung der mehrfachen Aufforderung zum Belegnachweis zur Aufhebung der Kindergeldfestsetzung, ist eine Erstattung von Anwaltskosten nicht möglich (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 6 K 1816/15). *Konsequenz: Gebühren oder Auslagen eines Anwalts werden nur dann erstattet, wenn seine Beauftragung notwendig gewesen ist. Werden aber erforderliche Unterlagen erst im Einspruchsverfahren vorgelegt, entfällt der Anspruch auf Kostenersatz. Schließlich wären sowohl der Ablehnungsbescheid wie das Einspruchsverfahren bei rechtzeitiger Vorlage der angeforderten Nachweise vermeidbar gewesen.*


## Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft

### Gutschrift auf dem sog. Kapitalkonto II

Wieder einmal haben konträr zur Rechtsauffassung der Finanzverwaltung lautende Urteile des Bundesfinanzhofs (Az.: IV R 15/14 und IV R 46/12) Änderungen in der Verwaltungspraxis bewirkt.


Nach alter Verwaltungsauffassung führte eine Buchung auf dem Kapitalkonto II zu einer Gewährung von Gesellschaftsrechten. Achtung: Diese Praxis kann auf gemeinsamen Antrag des Übertragenden oder des Einbringenden und der übernehmenden Personengesellschaft (PersGes) in noch offenen Fällen bis zum Jahresende 2016 angewandt werden.

Ohne einen solchen besonderen Antrag gilt in allen noch offenen Fällen jetzt Folgendes: Die Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine PersGes gegen die ausschließliche Buchung auf dem Kapitalkonto II führt nicht zu einem entgeltlichen Vorgang und damit nicht zur Gewährung von Gesellschaftsrechten, sondern ist als Einlage (also als ein entgeltlicher Vorgang) zu behandeln (Bundesministerium der Finanzen, Gz.: IV C 6 – S 2178/09/10001).

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle unterstützt Sie gern bei Fragen zu gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und klärt Sie über die steuerlichen Konsequenzen auf.

## Strukturwandel zur Liebhaberei ist keine Betriebsaufgabe

Der Strukturwandel zur Liebhaberei stellt keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe dar. Die weiterhin im Betrieb genutzten Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsvermögen. Wertänderungen, die während der Zeit der Liebhaberei eintreten, sind einkommensteuerrechtlich allerdings irrelevant. Wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, muss der Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Strukturwandels zur Liebhaberei nicht verpflichtend zum Betriebsvermögensvergleich übergehen und den Übergangsgewinn ermitteln und versteuern. Wurden allerdings in dem vor dem Strukturwandel liegenden Zeitraum (als noch eine Einkunftserzielungsabsicht vorlag) Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens als Betriebsausgabe abgesetzt, bleibt das weiterhin ein Steuertatbestand. Der Höhe nach ist derjenige Betrag als nachträgliche Betriebseinnahme anzusetzen und zu versteuern, der für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Strukturwandels zur Liebhaberei in eine Übergangsbilanz einzustellen gewesen wäre (Bundesfinanzhof, Az.: X R 61/14).

 Das Urteil der Vorinstanz, siehe auch *Agrarsteuern kompakt, Ausgabe 1/2016*, wurde aufgehoben.

## Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken

Eine landwirtschaftliche Betriebsprüfung und die daraus resultierende sechsstellige Umsatzsteuerforderung stellte einen Unternehmer vor ernste Probleme. Er betrieb eine Pferdezucht mit 30 eigenen Pferden. Zusätzlich unterhielt er eine Pferdepension für ca. 70 Pferde, für die er Dienstleistungen wie Belegung, Abfohlung, Aufzucht, Betreuung u. v. m. anbot. Seine Umsätze unterwarf er der Durchschnittssatzbesteuerung. Der Prüfer indes billigte das nicht, da die Eigentümer der Pensionspferde weder Land- noch Forstwirte waren.

Diese Einschränkung für die Anwendung des § 24 UStG hält das Niedersächsische Finanzgericht (Az.: 5 K 85/15), ebenso wie zuvor schon der Bundesfinanzhof (Az.: XI R 13/13) für nicht gerechtfertigt. Eine derartige Begrenzung des Anwendungsbereichs der Pauschalbesteuerung lässt sich weder den rechtlichen Vorgaben der EU noch den einschlägigen nationalen Bestimmungen entnehmen. Danach ist die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung auch bei Dienstleistungen möglich, bei denen der Leistungsempfänger kein Land- oder Forstwirt ist. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

## Investitionsabzugsbetrag bei unentgeltlicher Betriebsübertragung



Der Möglichkeit, für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten gewinnmindernd abzuziehen, steht ein unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erfolgter Betriebsübergang nicht entgegen.

Das gilt zumindest dann, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags bereits feststand, dass die Investition nicht mehr von dem Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs selbst, sondern aufgrund einer bereits durchgeführten oder feststehenden unentgeltlichen Betriebsübertragung vom übernehmenden Sohn vorgenommen werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige bei Fortführung des Betriebs die von ihm benannten Wirtschaftsgüter selbst angeschafft oder hergestellt hätte und er zum maßgeblichen Bilanzstichtag anhand objektiver Kriterien erwarten konnte, dass die Investition nach der Übertragung des Betriebs fristgemäß von seinem Rechtsnachfolger zur Nutzung in dem übertragenen Betrieb vorgenommen werden würde (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 14/12).



## Vorsteuerabzug Anforderungen an Rechnungen

Fehlen formelle Rechnungsvoraussetzungen, kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) der Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen in einem gesonderten Billigkeitsverfahren aus Vertrauensschutzgesichtspunkten gewährt werden.

Deshalb haben gleich zwei BFH-Umsatzsteuersenate den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in ihren Vorabentscheidungsersuchen um die Klärung der Anforderungen gebeten, die im Umsatzsteuerrecht an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, damit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Az.: V R 25/15 und XI R 20/14).

In der Sache geht es um die Frage, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen „Briefkastensitz“ gehandelt hat, oder ob nur die Angabe derjenigen Anschrift des leistenden Unternehmers zum Vorsteuerabzug berechtigt, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

✓ Wir informieren Sie über den Fortgang der Verfahren. Wenden Sie sich auch an Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle

## Grunderwerbsteuer Abtretung des Anspruchs auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils

Der Übergang von mindestens 95 Prozent eines Gesellschaftsanteils unterliegt eigentlich der Grunderwerbsteuer. Das gilt jedoch nicht, wenn dem Übergang der Anteile ein sog. schuldrechtliches Rechtsgeschäft, also ein Vertrag, vorausgegangen ist, durch das ein Anspruch auf Übertragung der Anteile begründet wurde.

Diese Einschränkung dient zum einen dem Schutz des Erwerbers, zum anderen dem Schutz des Veräußerers vor einer mehrfachen Steuerbelastung. Das hat

der Bundesfinanzhof bestätigt (Az.: II R 26/14). Im Streitfall war somit die Besteuerung der Übertragung der Anteile auf den Abtretungsempfänger nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ausgeschlossen. Der Übertragung war ein Rechtsgeschäft vorausgegangen, das seinerseits nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterlag.

Über Einzelheiten informiert Sie gern Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle.

## Steueransprüche verjähren nicht am Wochenende

Fällt das Jahresende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, endet die Festsetzungsfrist für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. So entschied der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 14/15).

Im Streitfall beantragte ein Arbeitnehmer für 2007 die sog. Antragsveranlagung. Der Antrag war innerhalb der sog. Festsetzungsfrist zu stellen. Diese Frist beginnt laut Gesetz mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung und beträgt vier Jahre. Der Antrag ging im konkreten Fall beim Finanzamt erst am 2. Januar 2012 ein. Behörde und Finanzgericht sahen dies als verspätet an, da die Festsetzungsfrist bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2011 geendet habe.

Dem trat der BFH entgegen. Der Kläger habe den erforderlichen Antrag rechtzeitig gestellt. Zwar verjähre die Einkommensteuer 2007 eigentlich mit Ablauf des Jahres 2011. Als Besonderheit sei aber zu berücksichtigen, dass das Jahresende 2011 auf einen Samstag gefallen sei. In einem solchen Fall trete Verjährung nicht mit Ablauf des 31. Dezember, sondern nach § 108 Abs. 3 Abgabenordnung erst mit Ablauf des nächsten Werktages und damit am 2. Januar 2012 ein. Folglich sei der Kläger für 2007 zur Einkommensteuer zu veranlagern.

## Betriebsaufgabe bei Realteilung von landwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieben

Der Anwendungsbereich und die Bedeutung der sog. 3.000 m<sup>2</sup> Grenze – ein Streitfaktor mit beachtenswertem Potenzial. Denn unterschiedliche Ansichten gibt es nicht nur zwischen Steuerpflichtigen und dem Finanzamt. Auch die Finanzgerichtsbarkeit ist nicht immer einer Meinung. Das zeigt aktuell wieder ein durch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedener Fall (Az.: 1 K 2399/12). Letztlich aber muss der Bundesfinanzhof entscheiden (Revisions-Az.: IV R 35/15). Ihm liegen folgende Fragen vor: Führt die Aufteilung der Grundstücke eines landwirtschaftlichen Betriebs unter den Miterben des Inhabers zur Entstehung von Teilbetrieben, wenn die Miterben Flächen von jeweils mehr als 3.000 m<sup>2</sup> erhalten, oder kommt es infolge der Zerschlagung des Betriebs zur Betriebsaufgabe? Wird der Betrieb zwangsweise aufgegeben, wenn sämtliche Betriebsgrundstücke gegen Zuteilung von Bauplätzen mit einer Gesamtfläche von weniger als 3.000 m<sup>2</sup> in ein Baulandumlegungsverfahren eingebracht werden?

! Das Finanzgericht Münster (Az.: 14 K 4172/12 E) hatte im Vorjahr Gegenteiliges entschieden und festgestellt, dass jede Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> einen selbstständigen Teilbetrieb darstellt (siehe hierzu auch *Agrarsteuern kompakt, Ausgabe 4/2015*). Es bleibt spannend, denn auch in diesem Fall ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az.: IV R 27/15).

## Sozialversicherung Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung mit neuen Funktionen

Die „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ (euBP) ist ein Serviceangebot der Rentenversicherungsträger für die Durchführung einer Betriebsprüfung.

Im Rahmen des Verfahrens euBP haben Arbeitgeber und Steuerberater seit diesem Jahr die Möglichkeit, die für die Prüfung relevanten Daten direkt aus dem Entgeltabrechnungs- und Buchhaltungssystem elektronisch an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Ziel ist es, die Betriebsprüfung mit diesen Daten maschinell zu unterstützen und den Aufwand einer herkömmlichen Betriebsprüfung für alle Beteiligten zu verringern.

Die Nutzung des Verfahrens ist freiwillig. Inhaltlich ändert sich an der Betriebsprüfung für Sie nichts.

Das verwendete Abrechnungsprogramm muss ein bestimmtes Modul enthalten. Die Bereitstellung der prüfrelevanten Arbeitgeberdaten erfolgt dann in einem gesicherten und zertifizierten Online-Verfahren.

☞ Eine Annahme von Datenträgern ist nicht möglich. In der Regel haben die Softwareanbieter eine Funktion zum Übermitteln der Daten aus dem Abrechnungsprogramm vorgesehen. Sprechen Sie Ihren Steuerberater darauf an!

## Kein tauschähnlicher Umsatz Dachanmietung für langjährige Nutzung als Photovoltaikanlage

Die Steuerbarkeit eines Tauschumsatzes bzw. eines tauschähnlichen Umsatzes setzt wie bei Lieferungen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung voraus.

Voraussetzung für die Annahme einer tauschähnlichen Leistung ist, dass sich zwei entgeltliche Leistungen gegenüberstehen, die lediglich durch die Modalität der Entgeltvereinbarung (Tausch) miteinander verknüpft sind.

Daran fehlte es in dem durch das Finanzgericht München (Az.: 14 K 2804/13) entschiedenen Fall: Ein Betreiber mehrerer Photovoltaikanlagen errichtete eine weitere Anlage auf einer im Eigentum einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

stehenden Reithalle. GbR-Gesellschafter waren er und seine Schwester. Vereinbart war ein Nutzungsrecht des reparaturbedürftigen Asbestdachs des an einen Dritten vermieteten Gebäudes zum Betrieb einer PV-Anlage für mindestens 30 Jahre gegen einen niedrigen Mietzins. Die sanierten Dachteile gingen sofort in das zivilrechtliche Eigentum der GbR über.

Eine Lieferung gegen Entgelt im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes lag nicht vor. Das Gewerk „Dachsanierung“ stellte vielmehr eine steuerpflichtige Werklieferung an die Grundstücksgemeinschaft dar.

☞ Das letzte Wort hat jetzt der Bundesfinanzhof (Revisions-Az.: V R 35/16).

## Der besondere Tipp

### BFH verneint Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge

Bei der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs/Teilbetriebs sind die Wirtschaftsgüter mit Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften der Gewinnermittlung ergeben. Diese sogenannte Buchwertprivilegierung für die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils hat auch dann Bestand, wenn zurückbehaltene Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, im Urteilsfall ein Grundstück, später übertragen werden. Damit hält der Bundesfinanzhof (BFH), entgegen einem Nichtanwendungs-

lass der Finanzverwaltung, an seiner Rechtsprechung fest, die bei einer sog. gleitenden Generationennachfolge die teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerneutral ermöglicht und damit die Aufdeckung stiller Reserven vermeidet. Das Buchwertprivileg ist demnach auch für die unentgeltliche Übertragung einer bis zum Übertragungszeitpunkt verkleinerten, aber weiterhin funktionsfähigen betrieblichen Einheit zu gewähren (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 12/15).

## Das Letzte

### Zur Fünften Jahreszeit

Veranstaltet ein gemeinnütziger Karnevalsverein in der Woche zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch eine Kostüm- und Tanzparty mit typischer Karnevalsmusik, karnevalistischen Tanzdarbietungen und weiteren Elementen klassischer Karnevalssitzungen, so handelt es sich um einen sog. Zweckbetrieb zur Förderung des „traditionellen Brauchtums“. Die Gewinne aus diesen Veranstaltungen sind von der Körperschaftsteuer befreit. Für die Umsätze ist nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zu zahlen. Dies entschied das – ja, wer wohl? – Finanzgericht Köln (Az.: 10 K 3553/13).

### Impressum:

Erscheinungsweise: quartalsweise; Einzelheft 5,00 €, Jahresabonnement 18,50 € zzgl. Versandkosten; Kündigung 6 Wochen zum Kalenderjahresende möglich; Redaktion: Dipl.-Vw. Karl-Heinz Badura, Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart; Druck: rewi, Wissen; Fotonaachweis: S. 1, 2, 3 agrarfoto.com; S. 4 HLBS © HLBS Verlag, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon 030/200 89 67-50, verlag@hlbs.de, www.hlbs.de

